



# GEMEINDE ROHRBACH

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Organisationen mit Jugendarbeit und Jugendgruppen (Jugend-Förderrichtlinien)**

---

- A. Gemeinsame Vorschriften**
- B. Fördermittel für Kinder und Jugendliche in Vereinen/  
Organisationen und Jugendgruppen**
- C. Fördermittel für Jugendfreizeitmaßnahmen und internationale  
Jugendbegegnungen**
- D. Schlussbestimmungen**

### **A. Gemeinsame Vorschriften**

---

#### **§ 1 Förderzweck**

- (1) Die Gemeinde Rohrbach stellt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Organisationen mit Jugendarbeit und Jugendgruppen im Rahmen ihrer Finanzkraft Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Ziel der Förderung ist die Fortführung und die qualitative Verbesserung der bestehenden Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen sowie deren Erweiterung.

#### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für eine Zuweisung von Jugendfördermitteln ist, dass der Verein/ die Organisation mit Jugendarbeit/ die Jugendgruppe (z.B. Jugendfeuerwehr, Kinderchor, Ministranten u.a.) im Gebiet der Gemeinde Rohrbach tätig ist und seit mindestens einem Jahr nachweislich aktive Jugendarbeit leistet. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung wenigstens fünf Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dem Verein oder der Organisationen mit Jugendarbeit oder der Jugendgruppe angehören.
- (2) Gefördert werden alle Mitglieder der Vereine oder Organisationen oder Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist der 1. Januar des Förderjahres.
- (3) Voraussetzung für eine Zuweisung von Jugendfördermitteln ist, dass der antragstellende Verein/ die Organisation/ die Jugendgruppe auf dem Antragsformular oder im Anschreiben mittels Unterschrift bestätigt, dass von jedem Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.



# GEMEINDE ROHRBACH

## **§ 3 Zuschussvorbehalt**

- (1) Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- (2) Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind nachweislich wieder zur Jugendarbeit im Verein oder der Organisation bzw. Jugendgruppe zu verwenden.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto des Vereins bzw. der Organisation bzw. der Jugendgruppe (kein Privatkonto!).
- (4) Die Vereinsvorstände teilen der Gemeinde die Kontaktdaten (Name und Anschrift) der Jugendleiter mit.

## **§ 4 Rückzahlungsbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Rohrbach hat das Recht der Nachprüfung.
- (2) Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (3) Eine Rückforderung und eventuelle Verzinsung kommt vor allem in Betracht, wenn die Zuwendung
  - a) zu Unrecht erlangt wurde oder
  - b) nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.



# GEMEINDE ROHRBACH

## **B. Fördermittel für Kinder und Jugendliche in den Vereinen und Organisationen mit Jugendarbeit und Jugendgruppen**

---

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Gefördert werden nach diesem Abschnitt Vereine, Organisationen mit Jugendarbeit und Jugendgruppen entsprechend Abschnitt A § 2.
- (2) Abteilungen von Sportvereinen werden eigenständigen Vereinen gleichgestellt

### **§ 2 Förderhöhe**

- (1) Pro Jugendlichen gemäß Abschnitt A § 2 beträgt die Förderung 10,00 €.
- (2) Zusätzlich zur Förderung nach Abs. 1 erhalten die Vereine, Organisationen, Jugendgruppen einen Sockelbetrag von jährlich 150,00 €.
- (3) Mit diesem jährlichen Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind alle sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (Ausnahme Abschnitt C) abgegolten.
- (4) Zum Aufbau neuer Jugendgruppen gewährt die Gemeinde einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Jugendgruppe. Ein Gründungsprotokoll, eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres sind dem Antrag beizufügen.

### **§ 3 Antragstellung und Bewilligung**

- (1) Ein Antrag zur Förderung ist jährlich bis zum 01.04. zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist die Liste der zum Stichtag 1. Januar des Jahres förderungsfähiger Kinder und jugendlichen Mitglieder mit Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum beizufügen.
- (3) Förderzuschüsse für Kinder und Jugendliche in den Vereinen und Organisationen, bzw. Jugendgruppen bewilligt der Bürgermeister der Gemeinde Rohrbach im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides.



# GEMEINDE ROHRBACH

## **C. Fördermittel für Jugendfreizeitmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen**

---

### **§ 1 Förderzweck**

Die Gemeinde Rohrbach stellt im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen der Vereine und Organisationen mit Jugendarbeit Haushaltsmittel für die Bezuschussung zur Verfügung.

### **§ 2 Fördervoraussetzung**

- (1) Förderungsvoraussetzung sind die Bestimmungen gemäß A. § 2.
- (2) Die Maßnahme dient nicht im überwiegenden Maße dem spezifischen Verbandszweck (z.B. Trainingslager, Exerzitien der konfessionellen Jugend).

### **§ 3 Förderhöhe**

- (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt 6,00 € pro Tag und je Teilnehmer gemäß A. § 2 dieser Richtlinien. An - und Abreise zählen als ein Tag.
- (2) Der beanspruchte Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Der Antrag zur Förderung ist schriftlich durch die Jugendleitung bis zum 31.12. des Jahres für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Ausschreibung bzw. Einladung,
  - b) ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf,
  - c) die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
  - d) die kalkulierten Kosten und
  - e) die zu erwartenden Fördermittel (Staats-, Kreiszuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden etc.).

### **§ 5 Bewilligung und Auszahlung**

- (1) Spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme muss der Antragsteller der Gemeinde vorlegen:
  - a) eine Liste der Teilnehmer/Innen (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben)
  - b) eine genaue Kostenaufstellung (Einnahmen - Ausgabenübersicht)



# GEMEINDE ROHRBACH

- c) kurzer Bericht über den tatsächlichen Verlauf der Maßnahme
- (2) Aufgrund der vorgelegten Abrechnung wird dann der in Aussicht gestellte Zuschuss in endgültiger Höhe festgesetzt und ausbezahlt.

## **D. Schlussbestimmungen**

---

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Jugendförderrichtlinien vom 19.03.2002 außer Kraft.

Rohrbach, den 27.06.2018

K e c k  
1. Bürgermeister

